



Arbeitshilfe

# Gesetzgebung Kanton Bern

## Auszüge zum Fuss- und Veloverkehr

## Inhaltsverzeichnis

1.	Themen .....	3
2.	Zielpublikum/Inhalt .....	3
3.	Auszüge aus (Stand 2021) .....	3
4.	Baugesetz (BauG) .....	4
5.	Bauverordnung (BauV) .....	6
6.	Strassengesetz (SG) .....	8
7.	Strassenverordnung (SV) .....	12
8.	Strassenverkehrsordnung (StrVV) .....	18

### Impressum

Prozessverantwortung: Bereichsleitung Planung + Verkehr Dienstleistungszentrum – Peter Lerch  
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Themen

- Fusswege/Gehwege/Trottoirs
- Wanderwege
- Historische Verkehrswege IVS
- Velowandern
- Veloverkehr Alltag
- Bike-and-Ride Anlagen

## 2. Zielpublikum/Inhalt

- Planungsverantwortliche
- Betrachtung mit Blick auf Massnahmen Betrieb

## 3. Auszüge aus (Stand 2021)

- Baugesetz, BauG vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
- Bauverordnung, BauV vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
- Strassengesetz, SG vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11)
- Strassenverordnung, SV vom 29. Oktober 2008 (BSG 731.111.1)
- Strassenverkehrsordnung, StrVV vom 20 Oktober 2004 (BSG 761.111)

## 4. Baugesetz (BauG)

vom 9.6.1985, Stand 1.8.2020

### 1 Öffentliches Baurecht

#### 1.2 Einordnung und Gestaltung

##### Art. 9a Besonderer Landschaftsschutz

<sup>1</sup> In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

- a. Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer;
- b. besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte;
- c. für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze;
- d. Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen;
- e. geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

##### Art. 16 Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder

###### 1 Regeln

<sup>1</sup> Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder zu errichten.

<sup>2</sup> Die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen können verpflichtet werden, nachträglich eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen zu schaffen, wenn es die Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

<sup>3</sup> Wohnhygienisch oder für das Orts- oder Landschaftsbild wertvolle Bäume, Vorgärten, Innenhöfe und dergleichen dürfen nicht zur Anlage von Abstellplätzen beseitigt beziehungsweise beansprucht werden.

### 3 Massnahmen und Finanzierung

#### 3.2 Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten

##### Art. 116 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Erholungsgebiete, die im Richtplan nach Raumplanungsgesetz [SR 700] (Art. 103 ff.) bezeichnet sind, sind namentlich im Bereiche städtischer Agglomerationen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung zu erschliessen und auszustatten.

<sup>2</sup> Insbesondere sollen

- a. das Wanderwegnetz gemäss den Grundsätzen des Bundes seiner Zweckbestimmung erhalten, nötigenfalls wiederhergestellt oder ergänzt werden;
- b. geeignete Wegverbindungen als Radwanderwege bezeichnet und gestaltet, allenfalls ergänzt werden;
- c. Rast- und Spielplätze angelegt und Aussichtspunkte erschlossen werden.

<sup>3</sup> Auf Natur und Landschaft wie auch auf andere Interessen, insbesondere solche der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft, ist Rücksicht zu nehmen.

### 3.5 Finanzierung

#### Art. 139 Staatsbeiträge Gegenstände

<sup>1</sup> Der Kanton kann mit Beiträgen unterstützen

- a. Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und deren Planungen;
- b. Projekte (Grundlagen, Planungen oder Massnahmen) der Raumplanung von Gemeinden, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Privaten mit ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, sofern sie von besonderem kantonalem Interesse sind;
- c. Organisationen für ihre Beratungs-, Instruktions- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet des Bau-, Planungs- und Umweltrechts und für Leistungen für Wander- und Radwanderwege;
- d. kommunale Planungen, die mehrere Gemeinden koordiniert erarbeiten und in denen die Anliegen und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden aufeinander und grenzüberschreitend abgestimmt werden.

<sup>2</sup> Auf Staatsbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Staatsbeitragsgesetz.

<sup>4</sup> Das Nähere bestimmt die Verordnung.

## 5. Bauverordnung (BauV)

vom 6.3.1985, Stand 1.11.2020

### 3 Ortsbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege

#### Art 13e Andere Inventare

<sup>1</sup> Andere Inventare oder Verzeichnisse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die sich auf Objekte des besonderen Landschaftsschutzes, auf archäologische Objekte, auf Baudenkmäler und auf Schutzgebiete beziehen, sind ebenfalls öffentlich. Sie können von jedermann bei der zuständigen Stelle des Kantons, kantonale Inventare und Gemeindeinventare auch bei den Gemeinden, eingesehen werden.

<sup>2</sup> Die Inventare des Bundes sind insbesondere:

- a. das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
- b. das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- c. das Verzeichnis der Baudenkmäler, die unter dem Schutz der Eidgenossenschaft stehen;
- d. das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS).

<sup>3</sup> Zu den andern Inventaren oder Verzeichnissen des Kantons gehört insbesondere das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler gemäss Artikel 18 und 42 der Denkmalpflegeverordnung (Aufgehoben durch V vom 25. 10. 2000 über die Denkmalpflege; BSG 426.411).

<sup>4</sup> Inventare oder Verzeichnisse, deren Wirkung in der Gesetzgebung nicht anders geregelt ist, weisen auf die Möglichkeit einer Schutz- oder Erhaltungswürdigkeit hin, über die im Baubewilligungsverfahren oder im Nutzungsplanverfahren zu befinden ist. Sie haben keine negative Wirkung im Sinne von Artikel 13c Absatz 3.

### 8 Abstellplätze für Fahrzeuge

#### Art. 54c Fahrräder und Motorfahrräder

<sup>1</sup> Für Fahrräder und Motorfahrräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

- a. Wohnen: je Wohnung 2
- b. Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Hotel: je 100 m<sup>2</sup> GF 2
- c. Einkaufen, Freizeit, Kultur und Restaurant: je 100 m<sup>2</sup> GF 3
- d. Spital, Heim je 100 m<sup>2</sup> GF 1
- e. Schulen je 100 m<sup>2</sup> GF 10

<sup>2</sup> Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

<sup>3</sup> Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Anzahl nach Absatz 1 führen können, sind insbesondere gegeben, wenn der Anteil des Fahrradverkehrs deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise aufgrund der vorgesehenen Nutzungen oder der Topografie. Die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) können ergänzend beigezogen werden.

## 12 Hindernisfreies Bauen

### Art. 88 Strassenanlagen

<sup>1</sup> Fuss- und Gehwege sind nach Möglichkeit rollstuhlgängig zu gestalten.

<sup>2</sup> Strassenquerungen sind zu erleichtern, indem

- a. im Übergangsbereich Trottoirs abgesenkt werden oder das Strassenniveau gehoben wird. Es ist darauf zu achten, dass der Trottoirrand für Sehbehinderte mit Blindenstock erfassbar ist;
- b. auf breiten Strassen Schutzinseln das etappenweise Überqueren ermöglichen;
- c. in Zusammenarbeit mit der für Verkehrsmassnahmen zuständigen Behörde signaltechnische Vorkehren getroffen werden.

<sup>4</sup> Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen keine für Sehbehinderte gefährliche Einrichtungen, wie scharfkantige Schaukästen, Automaten, Signalstangen und -tafeln, angebracht werden. Für Geländer und Abschrankungen dürfen keine nachgebenden Materialien (Ketten und dgl.) verwendet werden.

## 6. Strassengesetz (SG)

vom 4.6.2008, Stand 1.8.2020

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt

- a. die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Strassen;
- b. die Finanzierung der öffentlichen Strassen;
- c. den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts im Bereich Signalisation und Markierung;
- d. den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege;
- e. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen.

#### Art. 13 Widmung

<sup>1</sup> Strassen, die der Kanton oder die Gemeinde zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>2</sup> Strassen, die interessierte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gestützt auf Artikel 109 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit ihrer ordnungsgemässen Erstellung als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>3</sup> Privatstrassen werden dem Gemeingebrauch gewidmet

- a. durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zugestimmt hat,
- b. durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder
- c. durch Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde.

#### Art. 14 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton arbeitet bei der Planung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb der Kantonsstrassen mit den betroffenen Gemeinden partnerschaftlich zusammen.

<sup>2</sup> Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen.

<sup>3</sup> Wird eine Kantonsstrasse im Siedlungsgebiet mit einem Strassenplan projektiert, so arbeitet der Kanton mit den Standortgemeinden zusammen.

<sup>4</sup> Bei der Zusammenarbeit werden insbesondere das Ziel des Vorhabens, der Projektablauf und die Projektorganisation gemeinsam bestimmt.

### 3. Kantonsstrassen

#### 3.1 Planung

##### 3.1.2 Strassennetzplan

#### Art. 25 Inhalt

<sup>4</sup> Er [Der Strassennetzplan] legt weiter fest,

- c. die Park-and-ride- und die Bike-and-ride-Anlagen von regionaler Bedeutung.



### **3.3 Bau, Betrieb und Unterhalt**

#### **Art. 38 Verantwortung für Bau, Betrieb und Unterhalt**

- <sup>1</sup> Der Kanton baut, betreibt und unterhält die Kantonsstrassen.
- <sup>2</sup> Für die Reinigung, die Grünpflege und den Winterdienst auf Gehwegen entlang von Kantonsstrassen sind die Gemeinden verantwortlich.

#### **Art. 39 Baustandard**

- <sup>1</sup> Der Kanton bestimmt den Standard für den Bau der Kantonsstrassen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden können gegen Bezahlung der Mehrkosten einen höheren Standard bestellen.

#### **Art. 40 Unterhaltsstandard**

- <sup>1</sup> Der Unterhalt der Kantonsstrassen umfasst den betrieblichen und den baulichen Unterhalt.
- <sup>2</sup> Er erfolgt umweltfreundlich und wirtschaftlich.
- <sup>3</sup> Der Winterdienst umfasst nicht die Offenhaltung der seitlichen Zugänge zur Kantonsstrasse und die Schneeabfuhr.
- <sup>4</sup> Auf den Winterdienst kann verzichtet werden, wenn das öffentliche Interesse die Offenhaltung der Strasse nicht erfordert oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

## **4 Übrige Strassen und Wege**

### **4.1 Strassen**

#### **Art. 41 Gemeindestrassen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden planen, bauen, betreiben und unterhalten die Gemeindestrassen.
- <sup>2</sup> Auf den Winterdienst kann verzichtet werden, wenn das öffentliche Interesse die Offenhaltung der Strasse nicht erfordert oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

#### **Art. 42 Privatstrassen im Gemeindegebrauch**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreiben und unterhalten die Privatstrassen im Gemeindegebrauch, soweit dafür nicht die Gemeinde oder der Kanton zuständig ist.

#### **Art. 43 Bewilligung von Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeindegebrauch und von Privatstrassen**

- <sup>1</sup> Neubau und Änderung einer Strasse werden mit einer Überbauungsordnung bewilligt.
- <sup>2</sup> Für ein kleines Strassenbauvorhaben genügt eine Baubewilligung, wenn dafür keine Überbauungsordnung verlangt wird. Der Regierungsrat bestimmt die bewilligungsfreien und die kleinen Vorhaben.
- <sup>3</sup> Das Instandhalten, das Instandstellen und die Erneuerung einer Strasse sowie bewegliche Elemente im Zusammenhang mit befristeten Verkehrsversuchen bedürfen keiner Bewilligung.

### **4.2 Fuss- und Wanderwege**

#### **Art. 44 Fuss- und Wanderwege**

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt den Sachplan des Wanderroutennetzes.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die Fuss- und Wanderwege.
- <sup>3</sup> Der Kanton kennzeichnet die Wanderwege.
- <sup>4</sup> Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so trägt in der Regel die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten.

### 4.3 Velorouten

Art. 45 Kantonaler Sachplan Veloverkehr

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt den kantonalen Sachplan Veloverkehr.

<sup>2</sup> Mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr werden die Velorouten mit kantonomer Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies

- a. kantonale Velorouten auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse;
- b. Velorouten mit kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen;
- c. wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.

#### Art. 46 Kantonale Velorouten

<sup>1</sup> Der Kanton baut, betreibt und unterhält die für die Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b nötigen Wegabschnitte.

<sup>2</sup> Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Bewilligung von Kantonsstrassen.

#### Art. 47 Kantonale Velorouten

Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die kommunalen Velorouten.

#### Art. 48 Signalisation

Der Kanton signalisiert alle Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2.

## 5 Finanzierung von Kantons- und Gemeindestrassen sowie Beiträge

### Art. 49 Kostentragung

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde trägt die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

### 5.2 Staatsbeiträge

#### Art. 59 Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

#### Art. 60 Beiträge an Wanderwege

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an Investitionen in kantonale Hauptwanderrouten.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

#### Art. 61 Beiträge an Park-and-ride-Anlagen

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in Park-and-ride- und in Bike-and-ride-Anlagen. Die Anlage muss Gegenstand des Strassennetzplans sein.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

<sup>3</sup> Handelt es sich um eine Anlage eines vom Bund mitfinanzierten Agglomerationsprogramms, gilt Artikel 62 Absatz 2.

#### Art. 62 Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen, für die der Bund Beiträge ausrichtet.

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten.

## 6 Strassenbenutzung

### Art. 66 Verkehrsanordnungen Signalisation und Markierungen

- <sup>1</sup> Der Kanton verfügt Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 bis 4 SVG für Kantonsstrassen und Strassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde verfügt Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 bis 4 SVG für alle übrigen öffentlichen Strassen sowie für alle öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer.
- <sup>3</sup> Die gleichen Zuständigkeitsregelungen gelten für das Anbringen von Signalen und Markierungen.

### Art. 67 Verunreinigung und Beschädigung

- <sup>1</sup> Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.
- <sup>2</sup> Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.

### Art. 72 Verkehrsunterbrechung

- <sup>1</sup> Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden.
- <sup>2</sup> Anstösserinnen und Anstösser oder Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer haben keinen Schadenersatzanspruch.
- <sup>3</sup> Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, so trägt die Verursacherin oder der Verursacher der Umleitung die Kosten für die Beseitigung der Beschädigung.

## 7 Öffentliche Strassen und benachbartes Grundeigentum

### Art. 80 Strassenabstände (Bauverbotsstreifen)

- <sup>1</sup> Soweit das zuständige Gemeinwesen in Nutzungsplänen oder in der Gesetzgebung nichts Anderes festlegt, gelten für Bauten und Anlagen die folgenden Abstände
  - a. an Kantonsstrassen fünf Meter ab Fahrbahnrand;
  - b. an Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie an selbstständigen Fuss- und Radwegen 3,6 Meter ab Fahrbahnrand.
- <sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Ausbau der Strasse erschweren, legt der Regierungsrat geringere Abstände fest.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Abstände für Pflanzen, Bäume, Wälder und für Strassenreklamen durch Verordnung.

### Art. 83 Lichtraumprofil

- <sup>1</sup> Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,5 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,5 Metern vorschreiben.
- <sup>2</sup> Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,5 Metern frei zu halten.
- <sup>3</sup> Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,5 Metern freizuhalten.

## 7. Strassenverordnung (SV)

vom 29.10.2008, Stand 1.1.2011

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Bestandteile der öffentlichen Strasse

<sup>1</sup> Bestandteile der öffentlichen Strasse sind namentlich

- a. Fahrbahn einschliesslich Bus- und Radstreifen, Gehwege, Parkplätze, Grünstreifen, Fuss- und Radwege entlang der Strasse, Ausweichstellen, Plätze, Haltebuchten und Wendeschleifen;
- b. Strassenkörper, Strassenentwässerungsanlagen, Kunstbauten, Verkehrsinseln, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung;
- c. Beleuchtungsanlagen, Signale und Markierungen, Einrichtungen für die Verkehrssteuerung, Verkehrsregelung und Verkehrslenkung;
- d. Schutzbauten und Sicherheitsanlagen wie Zäune;
- e. Anlagen für den Immissionsschutz;
- f. Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Bepflanzungen, Strassen- und Alleebäume.

<sup>2</sup> Besondere Regelungen für gemeinsame Bauteile, wie beispielsweise mit Eisenbahnanlagen, bleiben vorbehalten.

#### Art. 12 Historische Verkehrswege

Das Tiefbauamt ist kantonale Fachstelle für den Schutz historischer Verkehrswege.

### 3 Kantonsstrassen

#### Art. 14 Vereinfachtes Strassenplanverfahren für kleine Vorhaben

<sup>1</sup> Bei kleinen Vorhaben genügt anstelle der Mitwirkung und der Veröffentlichung die schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die betroffenen Gemeinden sowie die einsprachelegitimierten Verbände über das Vorhaben und die Einsprachemöglichkeit.

<sup>2</sup> Als kleine Vorhaben gelten

- a. die bauliche Umgestaltung einer Strasse, soweit dadurch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss oder auf Raum und Umwelt entstehen;
- b. bauliche Massnahmen für Verkehrsversuche;
- c. die Ergänzung der Strasse mit Anlagen der Beleuchtung, der Entwässerung und dergleichen;
- d. das Anbringen von Schutzinseln und dergleichen;
- e. das Verlängern von Gehwegen und Radstreifen;
- f. das Anbringen von Schutzvorkehrungen gegen Naturgefahren;
- g. alle weiteren Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind wie die in den Buchstaben a. bis f. genannten.

#### Art. 17 Baustandard

##### 1 Ziel und Prozess

<sup>1</sup> Ziel eines Strassenbauvorhabens ist grundsätzlich die Erreichung des Referenzstandards.

<sup>2</sup> Der Handlungsbedarf und der Standard für ein Strassenbauvorhaben werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachstellen, Regionen, Gemeinden und weiteren Interessierten festgelegt.

## Art. 18 2 Referenzstandard

<sup>1</sup> Der Referenzstandard wird für die Bereiche Strategien, Verkehrssicherheit, Verkehrsanlage, Betriebsqualität und Städtebau sowie unter Berücksichtigung der Aspekte Umwelt und Kosten insbesondere wie folgt bestimmt:

- a. Kantonsstrassen Kategorien A und B: zwei Fahrspuren, bei Knoten Qualitätsstufe «ausreichend» im Sinne der Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen);
- b. Kantonsstrassen Kategorie C: eine bis zwei Fahrspuren;
- c. Öffentlicher Verkehr: Einhaltung der Fahrplanzeiten;
- d. leichter Zweiradverkehr längs: in Abhängigkeit von durchschnittlichem täglichem Verkehr (DTV), Begegnungsfall und Schulwegen;
- e. Leichter Zweiradverkehr quer: in Abhängigkeit von DTV, Schulwegen;
- f. Fussgänger längs: in Abhängigkeit von DTV, Anzahl Fussgängerinnen und Fussgänger, von Schulwegen;
- g. Fussgänger quer: in Abhängigkeit von DTV, Anzahl Fussgängerinnen und Fussgänger, von Schulwegen;
- h. Strassenzustand: Zustand nach 15 Jahren bei einer Lebensdauer von 25 Jahren;
- i. Verkehrssicherheit: keine anlagebedingten Unfälle mit Schwerverletzten oder Toten;
- k. Höchstgeschwindigkeit: Einhaltung zu 85 Prozent.

<sup>2</sup> Der Referenzstandard fördert die Entwicklung des Ortsbildes und den Städtebau. Er zielt darauf ab, die Trennwirkung zu reduzieren, die gewachsenen und neuen Wegbeziehungen sowie die Weiterentwicklung der kulturellen und kommerziellen Zentrumsbereiche der Ortschaften und Quartiere zu unterstützen.

<sup>3</sup> Gemeindevorschriften werden soweit möglich berücksichtigt.

## Art. 20 Standard für den betrieblichen Unterhalt

<sup>1</sup> Kantonsstrassen sind nach Möglichkeit dauernd sicher befahrbar zu halten.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind insbesondere Naturereignisse, Unfälle und Wintersperren.

## Art. 21 Winterdienst

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung.

## 4 Übrige Strassen und Wege

### 4.2 Fuss und Wanderwege

## Art. 25 Kantonaler Sachplan des Wanderroutennetzes

### 1 Inhalt und Wirkung

<sup>1</sup> Der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes enthält die Hauptwanderrouten und die Ergänzungsrouten.

<sup>2</sup> Hauptwanderrouten schliessen in der Regel an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs an und müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie sind Bestandteil der nationalen oder kantonalen Fernrouten.
- b. Sie gewährleisten eine möglichst direkte Verbindung von Ort zu Ort oder einen Weg von Tal zu Tal.
- c. Sie führen zu oder entlang von Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung.
- d. Sie sind Wege von historischer Bedeutung.

<sup>3</sup> Ergänzungsrouten müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie verbinden Hauptwanderrouten untereinander.
- b. Sie verbinden Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung mit den Hauptwanderrouten.
- c. Sie verbinden Hauptwanderrouten mit Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

<sup>4</sup> Der kantonale Sachplan enthält Qualitätsanforderungen an Wanderwege. Er zeigt auf, welche Wanderwege neu zu erstellen, zu verlegen oder aufzuheben sind.

#### **Art. 26 2 Zuständigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt erarbeitet den Entwurf des Sachplans und führt die Mitwirkung durch.

<sup>2</sup> Verfahren und Wirkung richten sich nach der Baugesetzgebung.

#### **Art. 27 Kommunale Planung der Fuss- und der Wanderwege**

<sup>1</sup> Die Gemeinden legen das Fuss- und das Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest.

<sup>2</sup> Planungsgrundlagen sind namentlich

- a. die Fuss- und Wanderweggesetzgebung,
- b. der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes,
- c. die Ziele und Konzepte der eigenen Ortsplanung sowie jener der benachbarten Gemeinden.

#### **Art. 28 Wirkung der Planungen**

<sup>1</sup> Auf die in der kantonalen und kommunalen Planung bezeichneten Wege ist die Fuss- und Wanderweggesetzgebung anwendbar.

#### **Art. 29 Überprüfung der Planungen**

<sup>1</sup> Die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze sind regelmässig veränderten Verhältnissen anzupassen.

#### **Art. 30 Freie Begehbarkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind.

<sup>2</sup> Soweit nötig, erwerben sie die Rechte für die Benutzung von Wegen, die über privaten Grund führen.

#### **Art. 31 Kantonale Fachstelle**

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt ist kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne des Bundesrechts.

#### **Art. 32 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden arbeiten beim Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung untereinander und mit dem Verein Berner Wanderwege BWW zusammen.

#### **Art. 33 Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz**

<sup>1</sup> Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz im Sinne des Bundesrechts sind baubewilligungspflichtig, sofern der Eingriff nicht in einer Überbauungsordnung festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligungs- oder Planerlassbehörde entscheidet

- a. über die Zulässigkeit des Eingriffs,
- b. über die Leistung angemessenen Ersatzes und dessen Kostentragung.

<sup>3</sup> Bei erheblichen Eingriffen ins Fuss- und Wanderwegnetz stützt sich die Bewilligungs- oder Planerlassbehörde auf einen Fachbericht des Tiefbauamts.

## 5 Finanzierung von Kantons- und Gemeindestrassen sowie Beiträge

### Art. 38 Beiträge an Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen

<sup>1</sup> Der Strassennetzplan zeigt zunächst die groben Standorte und Bedürfnisse als Vororientierung und danach aufgrund des Projekts die förderungswürdigen Dimensionen und Merkmale einer Park-and-ride- oder einer Bike-and-ride-Anlage als Festsetzung.

<sup>2</sup> Beiträge werden ausgerichtet an die Investitionen für im Strassennetzplan festgelegte Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen folgender Trägerinnen und Träger:

- a. von Gemeinden;
- b. von Transportunternehmungen, die nach der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr abgeltungsberechtigt sind;
- c. von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, die mit Leistungsauftrag arbeiten;
- d. von Privaten, die mit Leistungsauftrag arbeiten.

<sup>3</sup> Anrechenbar sind die reinen Baukosten sowie die Kosten für Betriebseinrichtungen, sofern die Anlage hauptsächlich der kombinierten Mobilität dient.

## 7 Verkehrsmassnahmen

### 7.2 Anordnung

#### Art. 45 Wegweisung

<sup>1</sup> Die für den Erlass von Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde ist auch zuständig für die Wegweisung. Die Absätze 2 bis 5 bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Wegweisung, die notwendigerweise nach einem lokalen oder regionalen Gesamtplan erfolgt wie insbesondere die touristische Signalisation, bedarf auf allen Strassen der Zustimmung des Tiefbauamts.

<sup>3</sup> Wird die Wegweisung gemäss Artikel 115 der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV) [SR 741.21] privaten Organisationen übertragen, so erteilt das Tiefbauamt die erforderlichen Weisungen.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden der Gemeinden sind in ihrem Gebiet innerhalb der Ortschaftstafeln auf allen Strassen zuständig für die Wegweisung zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten, Parkplätzen und Betrieben. Für die Wegweisung auf Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamts erforderlich.

<sup>5</sup> Die zuständigen Behörden der Gemeinden berücksichtigen bei Betriebswegweisern folgende Grundsätze:

- a. Für das Anbringen von Betriebswegweisern ist ein öffentliches Interesse erforderlich.
- b. Zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisern ist gegenüber der Kennzeichnung einzelner Betriebe der Vorzug zu geben.

### 7.3 Signalisation

#### Art. 49 Zuständigkeit für Anbringung und Unterhalt

<sup>1</sup> Signale werden durch die für den Erlass der entsprechenden Verkehrsmassnahme zuständige Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht und unterhalten.

<sup>2</sup> Die vorübergehende Wegweisung für Veranstaltungen und private Anlässe aller Art ist auf allen Strassen mit Ausnahme der Nationalstrassen sowie der kantonalen Autobahnen und Autostrassen der zuständigen Behörde der Gemeinden vorbehalten. Für die vorübergehende Wegweisung auf Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamts erforderlich.

<sup>3</sup> Wo Private ermächtigt sind, Signale auf öffentlichen Strassen anzubringen, können die für Verkehrsanordnung zuständigen Behörden Weisungen über die Art und Weise der Anbringung erlassen. Werden Signale von Verbänden planmässig für mehrere Strassen angebracht, so bedarf der Plan der Zustimmung des Tiefbauamts.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden der Gemeinden erlassen Weisungen für die Signalisation auf Privatstrassen.

### **Art. 52 Entfernung**

<sup>1</sup> Unbefugt angebrachte, zwecklos gewordene oder sonst den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechende Signale sind von den gemäss Artikel 49 zuständigen Behörden zu entfernen, nicht zweckmässig unterhaltene zu ersetzen.

<sup>2</sup> Einzelne Betriebswegweiser sind bei der Anordnung einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung zu entfernen.

<sup>3</sup> Müssen Signale aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen entfernt werden, so haben die an der Signalisierung Interessierten keinen Anspruch auf Entschädigung.

### **Art. 53 Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde ordnet bei Missachtung der Vorschriften schriftlich und unter Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist an.

<sup>2</sup> Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so sorgt die zuständige Behörde unter Anzeige an den Pflichtigen selbst für den Vollzug der Anordnung. Anschliessend verfügt sie die Erstattung der entstandenen Kosten durch den Pflichtigen.

### **Art. 54 Aufsicht**

Das Tiefbauamt übt die Aufsicht über die Signalisation aus.

## **8 Öffentliche Strassen und benachbartes Grundeigentum**

### **Art. 56 Strassenabstände**

#### **1. Einfriedungen, Zäune**

<sup>1</sup> Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.

<sup>2</sup> Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

<sup>3</sup> An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

<sup>4</sup> Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

### **Art. 57 2 Pflanzen**

<sup>1</sup> Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:

- a. entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
- b. entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
- c. entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
- d. bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

<sup>2</sup> Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

<sup>3</sup> Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).



**Art. 58 3 Strassenreklamen**

<sup>1</sup> Strassenreklamen haben folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten:

- a. parallel zur Strassenachse gestellt 1 Meter;
- b. in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3 Meter.

<sup>2</sup> Unabhängig von der Bewilligungspflicht dürfen Strassenreklamen nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden.

**Art. 59 4 Gemeindevorschriften**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können in Nutzungsplänen oder in Reglementen gegenüber Gemeindestrassen und gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch andere Abstände vorschreiben.

**10 Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 61 Vorläufige Bezeichnung des Fuss- und Wanderwegnetzes**

<sup>1</sup> Als Bestandteile des Fuss- und Wanderwegnetzes im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG) [SR 704] gelten bis zum Inkrafttreten der Pläne gemäss Artikel 25 und 27

- a. Wanderwege gemäss kantonalem Richtplan des Wanderroutennetzes;
- b. Fusswege, die der Kanton und die Gemeinden zur allgemeinen Benützung erstellt haben;
- c. Fusswege privater Eigentümer, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind;
- d. Fusswegnetze, die in Überbauungsordnungen oder Strassenplänen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinden erlassen die nötigen Pläne spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Revision ihrer Ortsplanung.

## **8. Strassenverkehrsordnung (StrVV)**

vom 20.10.2004, Stand 1.4.2021

### **6 Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit**

#### **Art. 18 Unfallverhütungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Strassenverkehrsbehörde unterstützt im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten mit geeigneten Mitteln alle Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung im Strassenverkehr.

### **14 Verwendung von Fahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen oder auf Strassen, die nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind**

#### **Art. 58 Fuss- und Wanderwege, Skipisten**

<sup>1</sup> Schmale Fuss- und Wanderwege sowie Skipisten, Langlaufloipen und Schlittelwege sind nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt.

#### **Art. 61 Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte**

<sup>1</sup> Für die Verwendung von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten können die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tourismusorganisationen Verhaltensrichtlinien erlassen, empfohlene Routen bekannt geben sowie spezielle Routen festlegen und signalisieren. Die betroffenen kantonalen Amtsstellen sind anzuhören.